

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-4335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/130-Pr.2/82

1982 08 31

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

2051/AB

1017 Parlament  
W i e n

1982 -09- 09  
zu 2079/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Genossen vom 15. Juli 1982, Nr. 2079/J betreffend konsumentenfeindliche Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Der § 70 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1959, räumt für den Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung der versicherten Sache dem Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Prämie für die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode ein. Diese Bestimmung gilt gemäß Art. 8 Pkt. IV der Allgemeinen Bedingungen für die Kasko- und Insassenunfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern (AKIB) für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt auf Grund des Art. 12 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1967) eine abweichende Regelung. Hier gebührt dem Versicherer nur die Prämie, die er hätte einheben können, wenn der Versicherungsvertrag nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses beantragt worden wäre, unter bestimmten Voraussetzungen sogar nur die anteilige Jahresprämie.

Die unterschiedliche Vorgangsweise der Versicherungsunternehmen beruht also nicht auf einer in ihrem Belieben stehenden Praxis, sondern auf einer unterschiedlichen Rechtslage.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes wird im Motivenbericht wie folgt begründet:

"Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund des § 70 Abs. 1, 2 gekündigt, so darf dem Versicherer da die vorzeitige Aufhebung der Versicherung die

- 2 -

Folge eines von dem anderen Teile herbeigeführten Ereignisses ist, die Prämie für die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode nicht versagt werden. Jedoch kann in diesen Fällen den Erwerber keine Haftung für die Prämie treffen, da die Kündigung, mag sie von dem Versicherer oder dem Erwerber ausgehen, stets den Zweck hat, der Fortdauer des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Erwerber ein Ziel zu setzen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie kann deshalb hier nur dem Verkäufer auferlegt werden..."

Die Abteilung V/6 des Bundesministeriums für Finanzen als Versicherungsbehörde hat keine Handhabe, die Versicherungsunternehmen zu zwingen, auf diesen ihnen durch das Gesetz ausdrücklich eingeräumten Anspruch zu verzichten. Die Versicherungsbedingungen bedürfen zwar der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sind aber grundsätzlich im gesetzlich zulässigen Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Versicherungsunternehmen überlassen. Anders verhält es sich nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in der die Versicherungsbedingungen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt werden. Das Organ der Vollziehung muß davon ausgehen, daß der Gesetzgeber einen von ihm selbst dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer eingeräumten Anspruch für vereinbar mit den Interessen des Versicherungsnehmers hält.

